

4389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden sowie eine Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz geschaffen wird

Die Übergangsbestimmungen der BUAG-Novelle, BGBl.Nr. 618/1987, die die Gewährung von Abfertigungen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers regeln, laufen mit 31. Dezember 1992 aus. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen diese Übergangsregelungen um drei Jahre verlängert werden. Weiters enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen in IESG und im BUAG:

- Berechnung und Auszahlung von Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in insolvent gewordenen Betrieben der Bauwirtschaft beschäftigt waren, durch die BUAK und bis Ende 1995 Ersatz dieser Abfertigungszahlungen seitens des LAG-Fonds an die BUAK
- Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld, wenn der Arbeitgeber wegen seiner erwiesenen schlechten Wirtschaftslage von der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde
- Sicherstellung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern, z.B. Mütter
- Übernahme des Zinsendienstes (in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994) durch den Bund für die vom IAG-Fonds aufgenommenen Kredite
- Verlängerung der hundertprozentigen Bestreitung der Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung um ein Jahr (bis Ende 1993)

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

4389 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden sowie eine Sonderbestimmung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz geschaffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Ernst Woller
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende